



STADT BAD HOMBURG V.D.H.

BEBAUUNGSPLAN NR. 5F2

„Elisabethenstraße - Schwedenpfad - Louisenstrasse - Audenstraße“

2. ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 geändert durch Gesetz vom 15.12.1997
Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993
Platzzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990
Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 21.09.1998
Hessisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 16.04.1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997

VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.8.99 die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 3 BauGB beschlossen. Der Beschluss zur 2. Änderung wurde bekanntgemacht.

In der Taunus-Zeitung am 23.9.99
In der Frankfurter Rundschau am 23.9.99

Bad Homburg v.d.Höhe, den 23.9.99
Der Magistrat R. Wolters Oberbürgermeister

Bei der 2. Änderung dieses Bebauungsplanes wurden den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom ... bis ... gegeben.
Bad Homburg v.d.Höhe, den 23.9.99
Der Magistrat R. Wolters Oberbürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.8.99 die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes als Sitzung beschlossen.
In der Taunus-Zeitung am 23.9.99
In der Frankfurter Rundschau am 23.9.99

Bad Homburg v.d.Höhe, den 23.9.99
Der Magistrat R. Wolters Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Der geänderte Bebauungsplan wird hiermit ausgestellt.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 23.9.99
Der Magistrat R. Wolters Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde bekanntgemacht.
In der Taunus-Zeitung am ...
In der Frankfurter Rundschau am ...
Der Bebauungsplan ist damit am 23.9.99 in Kraft getreten.

ÜBERSICHT



BEBAUUNGSPLAN NR. 5F2 2. Änderung

„Elisabethenstraße - Schwedenpfad - Louisenstraße - Audenstraße“

FASSUNG VOM: 15.07.1999

DEZERNAT I FB STADTPLANUNG

R. Wolters (R. WÖLTERS) OBERBÜRGERMEISTER

J. Holz (HÖLZ) FACHBEREICHSLEITER

DER MAGISTRAT DER STADT BAD HOMBURG V.D.HÖHE
FACHBEREICH STADTPLANUNG RATHAUSPLATZ 1 61348 BAD HOMBURG V.D.HÖHE

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

MK Kerngebiet Gemäß § 7 (2) 7 BauNVO sind in den mit MK gekennzeichneten Kerngebieten ab 1. OG Wohnungen zulässig.

MI Mischgebiet

0.7 Grundflächenzahl

2.0 Geschossflächenzahl

III Zahl der Vollgeschosse, zwingend

II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze

g Geschlossene Bauweise

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Baulinie

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksflächen

Durchgang bzw. -fahrt im EG

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

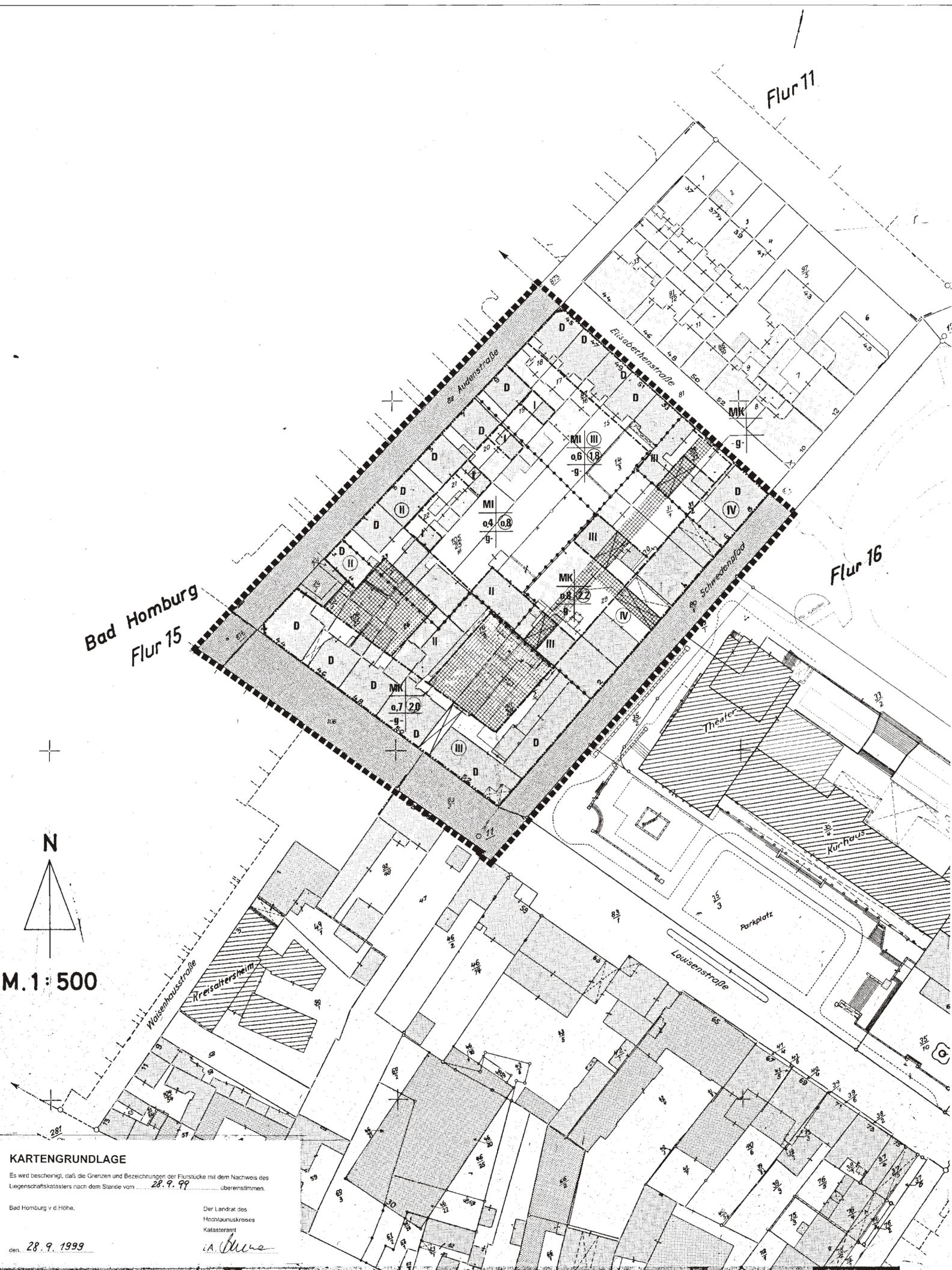
2. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

D 1 Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zur Aufnahme ins Denkmaltuch vorgesehene Gebäude

ERGÄNZENDE TEXTFESTSETZUNGEN (1. Änderung)

1 Im Kerngebiet sind Schankwirtschaften im Sinne des § 1 des Gaststätten-Gesetzes und Vergnügungsstätten im Sinne der §§ 32a und 33i der Gewerbe-Ordnung unzulässig.

2 Im Mischgebiet sind Schankwirtschaften im Sinne des § 1 des Gaststätten-Gesetzes unzulässig.



KARTENGRUNDLAGE
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 28.9.99 übereinstimmen.
Bad Homburg v.d.Höhe, den 28.9.1999
Der Landrat des Hochtaunuskreises Katasteramt A. Düne